



**Grundordnung
der
Palucca Hochschule für Tanz Dresden
vom 12.07.2010**

**Rechtsbereinigte Fassung vom 08.06.2016
nach der 1. Änderungsordnung vom 20.10.2010,
der 2. Änderungsordnung vom 09.01.2015 und
der 3. Änderungsordnung vom 08.06.2016**

Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 114 Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10.12.2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden mit Beschluss vom 23.06.2010 die nachstehende Grundordnung:

Zusatz: Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Name

Die Hochschule trägt den Namen „Palucca Hochschule für Tanz Dresden“. Sie bekundet ihre internationale Ausrichtung durch die englischsprachige Bezeichnung „Palucca University of Dance Dresden“.

§ 2 Aufgaben und Verpflichtungen

- (1) Die Aufgaben der Hochschule bestehen in der Pflege und Entwicklung der Tanzkunst durch eine künstlerisch-professionelle Lehre und ein praxisorientiertes Studium.
- (2) Im Bereich der Lehre sind Hauptfach- und Wahlpflichtfachunterricht, künstlerische und pädagogische Berufsvorbereitung, die Vermittlung künstlerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie theoretische Lehrveranstaltungen gleichberechtigt. Alle Studiengänge haben grundsätzlich gleichen Rang. Fachlich begründeten Besonderheiten oder spezifischen Bedürfnissen soll Rechnung getragen werden. Differenzierungen müssen unter künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Aspekten begründet werden.

§ 3 Mitgliedergruppen

Für die Wahl ihrer Vertreter in den Organen bilden gem. § 50 Abs. 1 SächsHSFG je eine Gruppe

1. die Professoren, Juniorprofessoren (Hochschullehrer),
2. die künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistenten, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die künstlerischen oder wissenschaftlichen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiter),
3. die Studierenden sowie
4. die sonstigen Mitarbeiter nach § 57 Abs. 2 SächsHSFG.

§ 4 Ehrensensoren

- (1) Der Senat kann Künstlern und für die Kunst tätige Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensensors verleihen.
- (2) Der Beschluss zur Verleihung der Ehrensensorenwürde kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Senatsmitglieder gefasst werden.
- (3) Mitgliedschaftliche Rechte werden durch die Verleihung nicht erworben.
- (4) Die Verleihung der Ehrensensorenwürde kann aus wichtigem Grund vom Senat zurückgenommen werden. Der hierzu erforderliche Beschluss bedarf der in Abs. 2 genannten Mehrheit.

§ 5

Mitwirkung der Hochschulmitglieder

- (1) Die Prinzipien der Kollegialität, Gleichberechtigung und Partnerschaft bestimmen das verantwortungsbewusste Handeln der Hochschulmitglieder.
- (2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt oder aufgegeben werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- (3) Den Vertretern der Studierenden soll auf allen Ebenen Gelegenheit gegeben werden, sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der § 81 Abs. 4, § 88 Abs. 5 und § 91 Abs. 3 SächsHSFG bereits an der Vorbereitung von Entscheidungen zu beteiligen, insbesondere bei Studien- und Prüfungsfragen. Die Bestimmungen über die Mitwirkung in den Gremien bleiben unberührt.
- (4) Niemand darf wegen seiner Mitwirkung in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. Mitglieder von Organen und Kommissionen sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Organe

Organe der Hochschule sind

1. der Senat
2. das Rektorat
3. der Beirat.

§ 7

Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. vier Hochschullehrer
 2. ein akademischer Mitarbeiter
 3. ein sonstiger Mitarbeiter nach § 57 Abs. 2 SächsHSFG
 4. ein auf ein Jahr gewählter Studierender.
- (2) Das studentische Senatsmitglied wird mittelbar durch den Studentenrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Rektor bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt den Vorsitz im Senat.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats, der Gleichstellungsbeauftragte sowie der Leiter der Oberschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- (5) Dem Senat obliegen
 1. die Aufgaben gemäß § 81 und § 102 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG sowie
 2. die Aufgaben des erweiterten Senats gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG,
 3. die Aufgaben der Fakultät und des Fakultätsrates gemäß den §§ 88 und 89 SächsHSFG,
 4. die Aufgaben der Studienkommission gemäß § 91 Abs. 2 und 3 SächsHSFG.

§ 8 Rektorat

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor, dem nebenberuflich tätigen Prorektor für Lehre und Studium, dem nebenberuflich tätigen Prorektor für künstlerische Praxis und dem Kanzler.
- (2) Die Aufgaben des Rektorats richten sich nach § 83 Abs. 2 und 3 SächsHSFG.
- (3) Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats und bestimmt dessen Richtlinien.

§ 9 Rektor und Prorektoren

- (1) Der Rektor leitet die Hochschule, vertritt sie nach außen, wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Die Zuständigkeit für das Hausrecht und für Eilentscheidungen kann er delegieren. Der Rektor nimmt zugleich die Aufgaben des Dekans nach § 89 Abs. 1 wahr.
- (2) Die Bestellung des Rektors richtet sich nach § 102 Abs. 4 SächsHSFG.
- (3) Der Prorektor für Lehre und Studium nimmt zugleich die Aufgaben eines Studiendekans nach § 91 Abs. 1 SächsHSFG wahr.
- (4) Die Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Rektors.

§ 10 Kanzler

- (1) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule nach den Richtlinien des Rektorats. Er vollzieht die Beschlüsse des Rektorats und des Senats in seinem Zuständigkeitsbereich. Er ist Beauftragter für den Haushalt gemäß § 85 Abs. 3 SächsHSFG.
- (2) Die Bestellung des Kanzlers richtet sich nach § 85 Abs. 5 und 6 SächsHSFG.

§ 11 Beirat

- (1) Dem Beirat der Hochschule gehören sechs unabhängige Persönlichkeiten an, die über langjährige Erfahrungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Verwaltung verfügen und mit dem Hochschulwesen vertraut sind.
- (2) Die Berufung zum Mitglied des Beirats und die Aufgaben des Beirats regelt § 102 Abs. 3 SächsHSFG.

§ 12

Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule gliedert sich in die Bereiche der künstlerisch-theoretischen und der tanzpraktischen Ausbildung sowie die Zentralen Einrichtungen.
- (2) Zur Hochschule gehört ein Palucca Tanz Studio, in dem spezielle choreografische Arbeiten entwickelt werden, die zur Aufführung gebracht werden. Studierende können durch das Palucca Tanz Studio vermehrt Aufführungspraxis erwerben.

§ 13

Internat

Der Hochschule ist ein Internat zur betreuten Unterbringung der minderjährigen auswärtigen Studierende als ausbildungsbedingte Einrichtung in eigener Zuständigkeit der Verwaltung zugeordnet.

§ 14

Studierendenschaft

Die Studierenden wählen ihre Vertreter direkt in den Studentenrat. Der Studentenrat nimmt auch die Vertretung der Studierenden in den tanzpraktischen Fächern der Nachwuchsförderklassen wahr.

§ 15

Kooperationen der Hochschule

Die Hochschule arbeitet mit anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen oder Personen zusammen, sofern sie ihrem Wesen, ihrer Aufgabe und ihrer Struktur nach eine solche Beziehung eingehen kann, ihr Ansehen dadurch keinen Schaden leidet und die dafür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel vorhanden sind.

§ 16

Beauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Senat gewählt. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach § 55 Abs. 2 bis 5 SächsHSFG SächsHSFG.
- (2) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit gem. § 81 Satz 1 Nr. 12 SächsHSFG weitere Beauftragte wählen oder bestellen.

§ 17

Bekanntmachungen

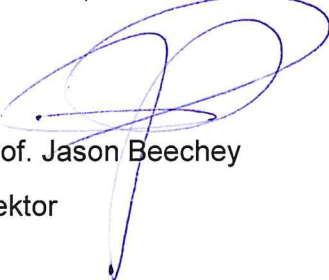
Öffentliche Bekanntmachungen an der Hochschule erfolgen durch Aushang in der Hochschule und Auslegung der Ordnungen zur Einsichtnahme in der Hochschulbibliothek sowie durch elektronische Einstellung in das Hochschultranet. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 18

In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt in Kraft, nachdem sie an der Hochschule öffentlich bekannt gemacht wurde. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Grundordnung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden vom 08.10.2009 außer Kraft.

Dresden, den 08.06.2016



Prof. Jason Beechey
Rektor

Die Grundordnung einschließlich der 1. Änderungsordnung vom 20.10.2010 wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 10.11.2010 genehmigt.

Die 2. Änderungsordnung wurde am 04.08.2014 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorgelegt; eine Änderung aus Rechtsgründen wurde nicht gefordert.

Die 3. Änderungsordnung wurde am 08.06.2016 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorgelegt; eine Änderung aus Rechtsgründen wurde nicht gefordert.